

Der Erbfall (vorher - nachher)

I. Vorher

Hier ist der Erblasser gefragt, der häufig nicht rechtzeitig tätig wird. In aller Regel empfiehlt sich ein Testament, sei es notariell, sei es privatschriftlich (handschriftlich). Selbst die einfachsten Fälle verlangen häufig ein Abgrenzen der Rechte des überlebenden Partners von denen der Abkömmlinge. Wer eine Verfügung von Todes treffen will, die "aus dem Rahmen fällt", muss zum Notar. Wichtig ist, dass eine Letztwillige Verfügung rechtzeitig gemacht wird. Größere Vermögen erfordern unter Umständen, steuerlich gesehen, eine Anlaufzeit von 10 bis 20 Jahren. Die Letztwillige Verfügung ermöglicht die Durchsetzung eigener Vorstellungen für die Zeit nach dem Tode, eventuell abgesichert durch die Anordnung von Testamentsvollstreckung. Ein weiteres wesentliches Augenmerk bei der Errichtung Letztwilliger Verfügungen muss das Ziel sein, Streit für die Zeit nach dem Tode - wenn irgend möglich - zu vermeiden. Hierzu kann es sinnvoll sein, einen Erbvertrag abzuschließen, der alle in Betracht kommenden Personen oder jedenfalls den wesentlichen Teil umfasst. Es muss sichergestellt werden, dass der/die Erbe/n im Erbfall keine Probleme haben, sofort über den Nachlass wenigstens in gewissem Umfang zu verfügen. Unter erbschaftssteuerlichen Gesichtspunkten bietet sich unter Umständen auch eine Verfügung unter Lebenden über den Nachlass oder Teile hiervon an. Hier spielt auch der Blick auf Pflichtteilsansprüche eine Rolle. Die Entziehung des Pflichtteils bedarf der notariellen Beurkundung. Sie ist nur bei besonders schweren Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten zulässig. Gibt es Vorempfänge eines Pflichtteilsberechtigten, können diese nur angerechnet werden, wenn man sich das bei der Hingabe der Vorempfänge vorbehalten hat. Das sollte stets geschehen. Lebensversicherungen fallen zukünftig mit dem vollen Betrag in den rechnerischen Nachlass zur Berechnung von Pflichtteilsansprüchen.

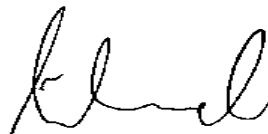
II. Nachher

Hier ist der Erbe gefragt. Er erhält von der Gemeinde ein Formular zur Erstellung des Nachlassverzeichnisses. Das Gericht schickt ihm dasselbe Formular noch einmal bei Eröffnung eines vorhandenen Testaments. Das Grundbuch lässt sich berichtigen mit Hilfe einer notariellen Testamentsurkunde. Zur Verfügung über andere Nachlassgegenstände bedarf es in der Regel der Vorlage eines Erbscheins. Das gilt insbesondere für Bankkonten und Anlagen. Kommt es nicht zu einer einverständlichen Erbauseinandersetzung, muss ein Erbe, der die Auseinandersetzung betreiben will, einen Teilungsplan aufstellen und seine Miterben, wenn diese nicht einverstanden sind, gerichtlich auf Zustimmung in Anspruch nehmen. Sind Immobilien im Nachlass, sollte die Teilungsversteigerung zuvor betrieben werden. Besondere Probleme macht auch hier das Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteilsberechtigte kann die Schätzung von Nachlassgegenständen per Sachverständigengutachten auf Kosten des Nachlasses verlangen. Werden Auskünfte begehrt, sollten diese erteilt werden, auch wenn man über eine entsprechende Verpflichtung streiten kann. Pflichtteilsansprüche kann der Berechtigte sehr leicht verzinslich machen. Deshalb sollten unter Umständen Akontoleistungen in Erwägung gezogen werden.

II. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen enthalten lediglich Stichworte. Wer ein nennenswertes Vermögen vererben will und nicht hundertprozentig sicher ist, wie das im Einzelnen vonstatten gehen soll, ist gut beraten, sich der Hilfe eines Rechtsanwalts oder eines Notars zu bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind in aller Regel gut angelegt.

Gründau, den 26.02.2013



.....
(Hans-Joachim Kühnel)
Rechtsanwalt und Notar a. D.
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht